

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 10

Anröchte, 16. Juli 2021

26. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest Offenlegung der Planunterlagen sowie der Umweltverträglichkeits- studie Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG Vertiefung / Erweiterung der Kalkmergel-Gewinnungsbereiche des Steinbruchs II in den Gemarkungen Erwitte, Flur 12 und 13 und Anröchte-Berge, Flur 1	46

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest
Offenlegung der Planunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie
Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG**

**Vertiefung / Erweiterung der Kalkmergel-Gewinnungsbereiche des Steinbruchs II in
den Gemarkungen Erwitte, Flur 12 und 13 und Anröchte-Berge, Flur 1**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hugo Miebach Söhne KG, 59597 Erwitte hat bei der Landrätin des Kreises Soest die Vertiefung des genehmigten „Steinbruchs II“ und die Erweiterung dieses Steinbruchs auf folgenden Flächen beantragt:

Vertiefung:

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Erwitte	Erwitte	12	14, 15, 20, 22, 39, 55, 59, 60, 103 tlw., 117
Erwitte	Erwitte	13	11-16, 72
Anröchte	Berge	1	18

Erweiterung:

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Erwitte	Erwitte	13	19, 106
Anröchte	Berge	1	75, 77, 89, 93

Durch die nunmehr geplanten Abgrabungen wird Grundwasser angeschnitten. Dieses stellt den Tatbestand der Herstellung eines Gewässers nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung dar und bedarf somit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für dieses Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom

26.07.2021 bis 27.08.2021 (einschließlich)

bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 25, während der Dienststunden von Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

27.08.2021

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Verwaltung zurzeit für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Terminabsprache geöffnet. Ihr Ansprechpartner im Rathaus ist Herr Grude (02947/888-601, w.grude@anroechte.de).

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht werden oder zur Niederschrift im Dienstgebäude am Wisbyring 17, 59494 Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, in Zimmer 209 erklärt werden. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie ist die Erhebung von Einwendungen derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Marion Stilkerieg, marion.stilkerieg@kreis-soest.de, Telefon: 02921 / 302214) möglich.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird und alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert am 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen (nach Ablauf des 27.08.2021 eingehende Einwendungen), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 08.07.2021

Die Landrätin des
Kreises Soest
Im Auftrag

gez.
Stilkerieg